

Gemeinde Mühlental, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck Vogtl.

Mühlental, 22.06.2023

**Telefax:**  
+49 37464 870-100

[post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de)

[www.gemeinde-muehlental.de](http://www.gemeinde-muehlental.de)

**Hausanschrift:**  
Hauptstraße 15, 08626 Mühlental, Marieney

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE31 3705 3000 3604 0022 43  
BIC: WELADED1PLX

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-Dienstleistungsrelevante Verwaltungserfahren über [post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de) zur Verfügung

## Einladung

zur 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlental am

**Donnerstag, dem 06. Juli 2023, 19.00 Uhr,**

im Gemeindeamt Marieney, Hauptstraße 15, 08626 Mühlental.

### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung incl. Hinweis auf Heilung von Ladungsfehlern
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
5. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen das öffentliche Protokoll vom 08.06.2023
6. Bürgerfragestunde
7. Beschluss zur Annahme von Spenden
8. Bauanträge
9. Beschluss Ermächtigung Bürgermeister für Vergabe Unterhaltungsarbeiten am namenlosen Bach oberhalb Würschnitzgasse in Unterwürschnitz
10. Beschluss zum Benehmen Entwurf Kulturdenkmalliste Gemeinde Mühlental
11. Beschluss Beteiligung als Nachbarkommune Aufhebung B-Plan Gewerbegebiet „An der Sorgaer Straße“ Adorf
12. Beschluss Beteiligung als Nachbarkommune B-Plan „Solarenergiefeld Adorf“ der Stadt Adorf
13. Einleitungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Tirschendorf, Gemeinde Mühlental“
14. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

  
Heiko Spänger  
Bürgermeister

## Gemeinderat Mühental

Sitzung am	06.07.2023
TOP	9
Vorlagen-Nr.	10/2023
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten am namenlosen Bach oberhalb der Würschnitzgasse in Unterwürschnitz

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühental ermächtigt den Bürgermeister Heiko Spranger zur Vergabe der Bauleistungen „Unterhaltungsarbeiten am namenlosen Bach oberhalb der Würschnitzgasse in Unterwürschnitz“.

Finanzielle Auswirkungen: keine

#### Begründung:

Die Baumaßnahme soll am 10.07.2023 ausgeschrieben werden. Die Submission erfolgt am 01.08.2023. Aus Zeitgründen ist darauffolgend, am 17.08.2023, eine zeitnahe Vergabe erforderlich, um die Bauzeit vom 04.09.2023 bis zum 06.10.2023 einhalten zu können. Eine Vergabe in der regulären Gemeinderatssitzung wäre zu spät.

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühental,

Spranger  
Bürgermeister

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	06.07.2023
TOP	10
Vorlagen-Nr.	11/2023
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### Beschluss zum Benehmen Entwurf Kulturdenkmalliste Gemeinde Mühlental

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt das Benehmen zum Entwurf der Kulturdenkmalliste des Landesamtes für Archäologie zu versagen.

#### **Begründung/Sachverhalt:**

Das Landesamt für Archäologie erarbeitet gegenwärtig ein öffentliches Verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmäler, sog. Kulturdenkmalliste, siehe Übersichtskarte. Mit den betroffenen Kommunen soll dazu das Benehmen hergestellt werden. Es können sachliche Ergänzungen bzw. Hinweise mitgeteilt werden.

Da derzeit nicht absehbar ist, welche Auswirkungen mit Festlegung der Kulturdenkmalliste verbunden sind, wird das Benehmen nicht erteilt.

finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmung: Ja-Stimmen  
Nein-Stimmen  
Enthaltungen  
Befangen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister



# **Kulturdenkmalliste**

## **Unbewegliche Kulturdenkmale**

für die Gemeinde

**Mühlental (Vogtlandkreis)**

**(Entwurf)**

Stand: 31.03.2023

## Allgemeine Hinweise:

Die Kulturdenkmalliste des Landesamtes für Archäologie Sachsen (LfA) ist ein nachrichtliches Verzeichnis der in seine Zuständigkeit fallenden Kulturdenkmale im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG). Diese Listen werden gemäß der VwV Kulturdenkmalliste vom 8. September 2016 gesondert für jede Gemeinde angelegt. Dabei führen das Landesamt für Archäologie sowie das Landesamt für Denkmalpflege jeweils eine Kulturdenkmalliste für ihren Zuständigkeitsbereich.

Bitte beachten Sie:

- Die Denkmaleigenschaft eines Objektes ist nicht von der Eintragung in diese Liste oder von der Kartierung abhängig. Auch Objekte, die nicht verzeichnet sind, können Denkmale sein. Generell ist zu erwarten, dass die bekannten, verzeichneten Kulturdenkmale nur etwa 25% des vorhandenen Denkmalbestandes repräsentieren. Dementsprechend ist immer mit der Entdeckung weiterer, bislang unbekannter Bodendenkmale in erheblichem Umfang zu rechnen.
- Die Kulturdenkmalliste ist niemals abgeschlossen. Durch Präzisierungen, Neuaufnahmen oder Streichungen wird sie permanent verändert. Dies gilt auch für die kartographische Darstellung, die kein amtliches Verzeichnis ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Nummerierung um eine eindeutige Identifikationsnummer handelt, die gemäß den Standards von Datenbanken bei Streichungen nicht wieder vergeben wird. In so einem Fall treten scheinbare Lücken auf. Diese bedeuten jedoch nicht, dass die Aufstellung der KD unvollständig ist.
- Bitte beachten Sie: Kulturdenkmale können sich über mehrere Gemeinden erstrecken. In diesen Fällen kann die Denkmal-ID und die ihr zugewiesene Gemarkung durchaus auf eine andere Gemeinde beziehen. Dies liegt in den bereits erwähnten eindeutigen Identifikationsnummern begründet. Die Lage ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Kartierungen.
- Soweit eine rechtsverbindliche Feststellung der Denkmaleigenschaft eines Objektes gewünscht wird, kann der Eigentümer bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einen (kostenpflichtigen) Bescheid auf Grundlage des § 10 Absatz 3 Satz 2 des SächsDSchG beantragen.
- Die Recherche in der Kulturdenkmalliste ersetzt nicht die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden. Jede Veränderung an Substanz oder Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals oder seiner näheren Umgebung bedarf gemäß § 12 SächsDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Sie ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Es hat sich bewährt, möglichst frühzeitig mit deren Mitarbeitern Kontakt aufzunehmen, um die Maßnahmen abzustimmen und auf diese Weise Mehrfachplanungen zu vermeiden.

Die Kulturdenkmalliste wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Da archäologische Denkmale in den meisten Fällen an der Erdoberfläche nicht zu erkennen sind, kommt es häufig bei Bodeneingriffen sowie bei Untersuchungen mit Methoden der Fernerkundung (Luftbildarchäologie, Geomagnetik) zu einem neuen Kenntnisstand, der sich auf die Kulturdenkmalliste auswirkt.

## **Gemeinde Mühlental, Vogtlandkreis**

### **Allgemeine naturräumliche und siedlungsgeschichtliche Einordnung**

Im Vogtland zeigen weder Gesteinsstufen noch Makrorelief nach Norden, Westen und Südwesten deutliche Zäsuren. Als Naturraum ist es Teil einer Pultscholle, deren nach Südwesten gerichtete steilere Abdachung an der Fränkischen Störung gegen das Fränkische Becken ansetzt. Die diesseits des Kamms sehr flache Nordabdachung endet deutlich an der Orlasenke gegen das Thüringische Becken. Nach Nordosten geht sie beinahe fließend in die ostthüringischen und sächsischen Lössgefülle über. Den Untergrund in diesem Bereich dominieren Schiefer.

Das Gemeindegebiet von Mühlental liegt in der Mesogeochore des Obervogtländischen Riedellandes an. Landschaftsprägend sind hier die flachwelligen Riedel, die überwiegend Ost-West verlaufende Bachtäler trennen. Diese entwässern in die Weiße Elster. Auf den Verwitterungsdecken der lokalen Schiefergesteine bildeten sich überwiegende ärmere Böden, wie Sauerbraunerden und Podsole aus.

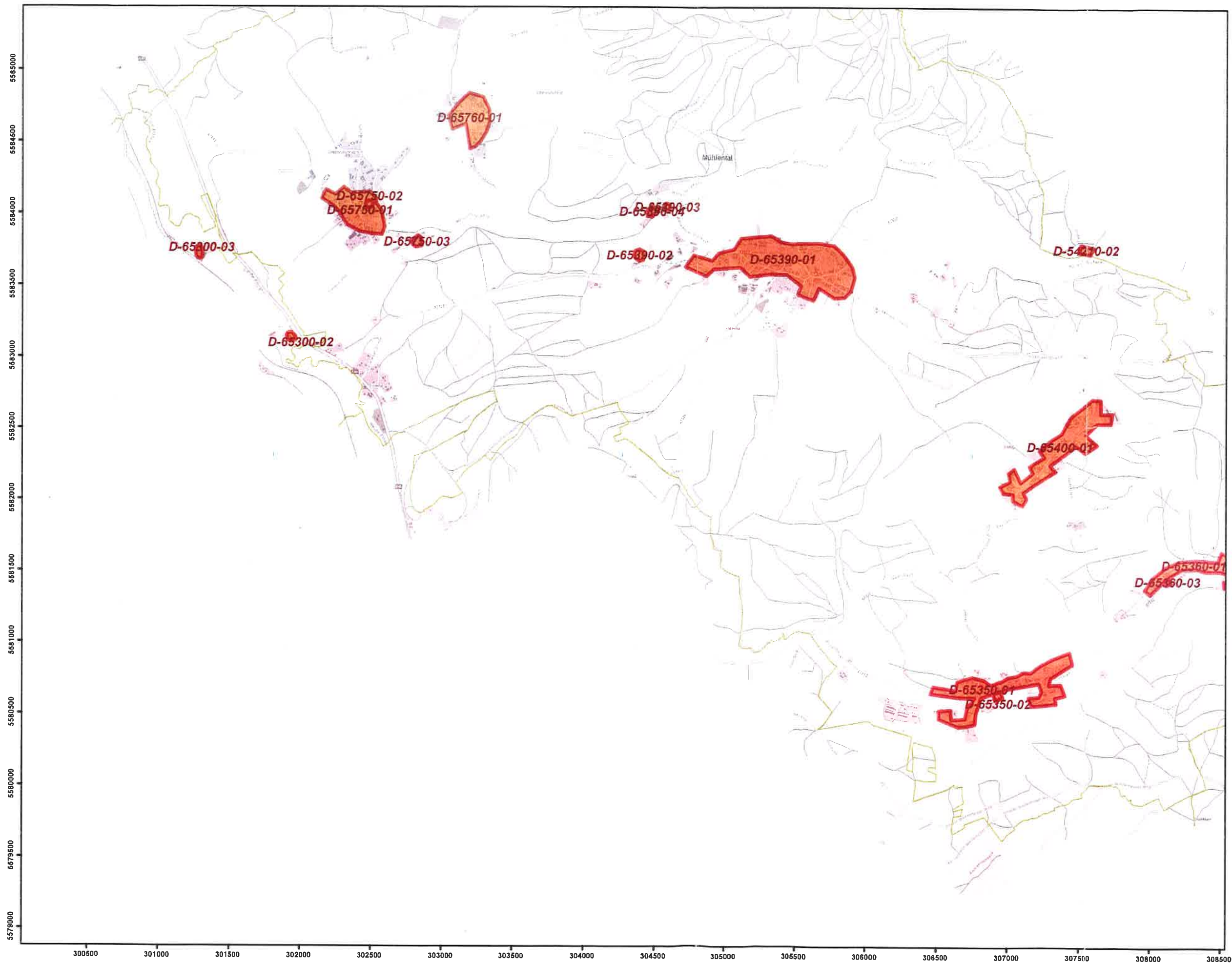
Auf Grundlage dieser naturräumlichen Bedingungen vollzogen sich menschliche Besiedlungsgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung stets in enger Abhängigkeit von der Bodenqualität sowie der Verfügbarkeit von Wasser. Beide Faktoren beeinflussen maßgeblich die Lage von Siedlungen, Bestattungsplätzen und Wirtschaftsflächen. Jedoch darf das heutige Bild der Landschaft nicht vorbehaltlos in die Vergangenheit zurückprojiziert werden, da sie permanenten Veränderungen unterworfen ist. Nur langsam beginnt man zu verstehen, in welchem Ausmaß sich die Kulturlandschaft unter dem Einfluss menschlicher Nutzung verändert hat. Auch in der Kulturdenkmalliste spiegelt sich daher lediglich der jeweils aktuelle Kenntnisstand.

Eine kontinuierliche Aufsiedlung der Landschaft begann aufgrund der weniger fruchtbaren Böden mit dem hochmittelalterlichen Landesausbau im 12./13. Jahrhundert. Die typischen Waldhufendörfer, die die Kulturlandschaft bis heute prägen, entstanden häufig in unmittelbarer Gewässernähe. Gutsanlagen und Vorwerke, die die herrschaftliche Durchdringung der Landschaft bezeugen, sind in diese eingebunden. Noch im Mittelalter wurden Siedlungen aufgegeben und verlegt. Erst seit dem Spätmittelalter bzw. der frühen Neuzeit ist von einer weitgehenden Ortsstabilität der Weiler und Dörfer bis in die heutige Zeit auszugehen. Deshalb sind auch mittelalterliche Ortskerne von erheblicher archäologischer Relevanz. Die hohe Dichte an Mühlen steht für die Energiegewinnung aus Wasserkraft, deren besondere Bedeutung für die Technik- und Wirtschaftsgeschichte sie zu einem wichtigen Bestandteil des Kulturerbes macht.

## Kartierung:

### Archäologische Kulturdenkmale

Bodendenkmale stehen gem. SächsDschG (§2) unter Schutz und sind auch außerhalb von bekannten und oder verzeichneten Kulturdenkmälern zu erwarten. Wer Bodeneingriffe an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung der zuständigen Denkmal-schutzbehörde (§14 SächsDschG).



Quellen:  
WebAtlas SN und  
Verwaltungseinheiten  
© Staatsbetrieb Geo-  
basisinformation und  
Vermessung Sachsen,  
Archäologische  
Kulturdenkmale  
© Landesamt für  
Archäologie Sachsen.

N  
Maßstab 1:25.000

Landesamt für Archäologie  
Sachsen  
Dresden, den 31.03.2023

## Gemeinderat Mühlental

<b>Sitzung am</b>	<b>06.07.2023</b>
<b>TOP</b>	<b>11</b>
<b>Vorlagen-Nr.</b>	<b>12/2023</b>
<b>öffentlich</b>	<b>x</b>
<b>nichtöffentlich</b>	
<b>Beschluss-Nr.</b>	

### Beschluss Aufhebung Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Sorgaer Straße“, Stadt Adorf

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental erhebt keine Einwendungen gegen den Entwurf zur Aufhebung des o.g. B-Planes.

#### **Begründung/Sachverhalt:**

Die Stadt Adorf beabsichtigt den o.g. B-Plan aufzuheben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Gemeinderat sich bereits mit dem Vorhaben zur Sitzung am 05.01.2023 beschäftigt. Gegenwärtig erfolgt die reguläre TÖB-Beteiligung, an der ebenfalls die Nachbargemeinden beteiligt werden. Weiterführende Unterlagen können online unter [www.adorf-vogtland.de](http://www.adorf-vogtland.de) eingesehen werden. Die Gemeinde Mühlental hat zu prüfen, ob die Planung der Stadt Adorf Belange der Gemeinde Mühlental beeinträchtigen.

#### finanzielle Auswirkungen:

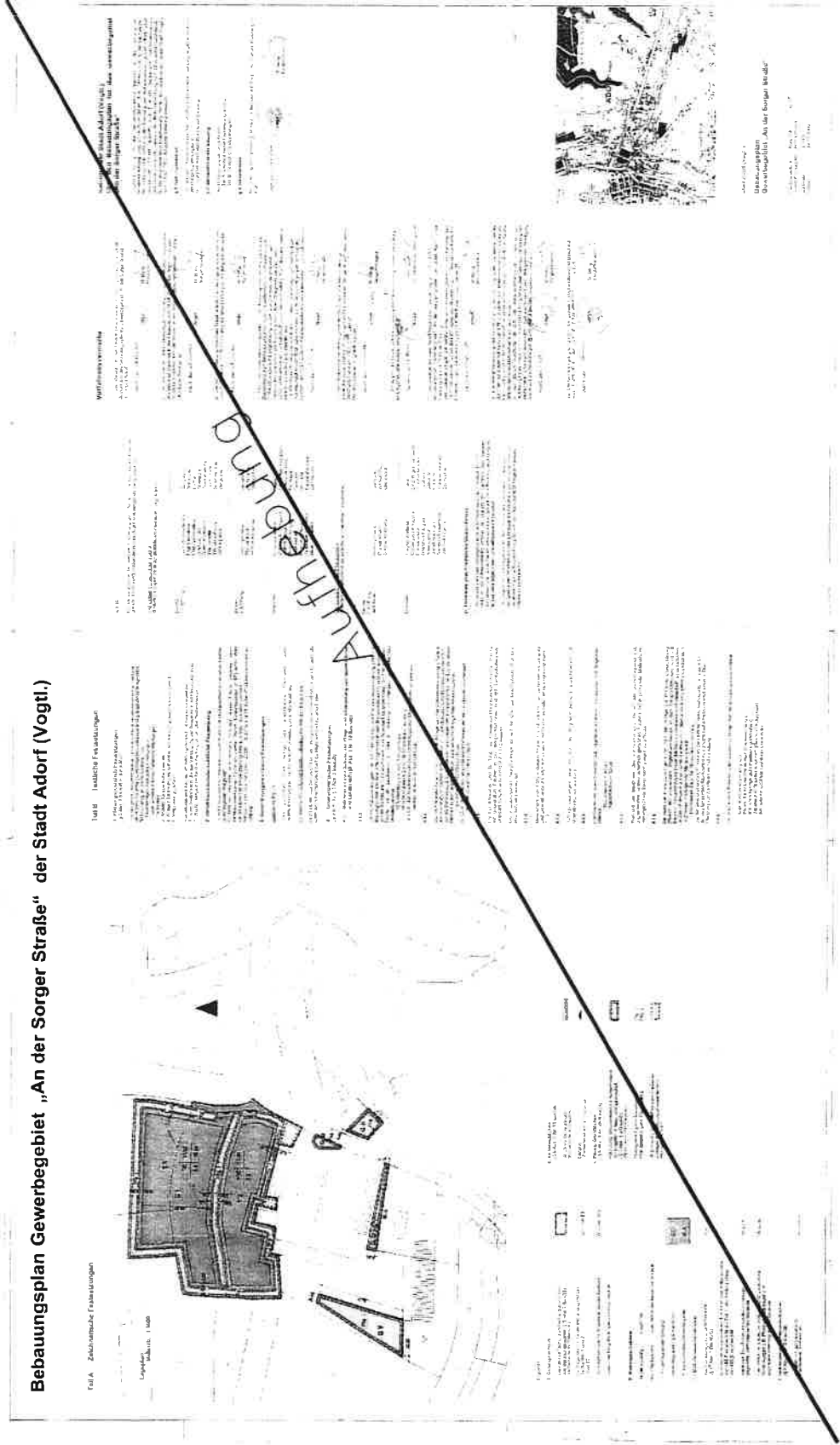
Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen  
                              Befangen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister



# Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Sorger Straße“ Stadt Adorf/Vogtl. Lageplan



## Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Sorger Straße“ der Stadt Adorf (Vogtl.)

Teil A Zeichnerische Festsetzungen

Teil B Inhaltliche Festsetzungen

Lageplan  
Maßstab: 1:1000

Maßstab: unmaßstäbliche Verkleinerung  
von M 1: 1000

Datum: 23.05.2023

Unterschrift: Tobias Rexer

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	06.07.2023
TOP	12
Vorlagen-Nr.	13/2023
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### Beschluss Bebauungsplan „Solarenergiefeld Adorf“, Stadt Adorf

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes.

#### **Begründung/Sachverhalt:**

Die Stadt Adorf beabsichtigt Flächen für Photovoltaik in der Nähe der Sorgaer Straße auszuweisen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Gemeinderat sich bereits mit dem Vorhaben zur Sitzung am 05.01.2023 beschäftigt. Gegenwärtig erfolgt die reguläre TÖB-Beteiligung, an der ebenfalls die Nachbargemeinden beteiligt werden.

Weiterführende Unterlagen können online unter [www.adorf-vogtland.de](http://www.adorf-vogtland.de) eingesehen werden.

Die Gemeinde Mühlental hat zu prüfen, ob die Planung der Stadt Adorf Belange der Gemeinde Mühlental beeinträchtigen.

#### finanzielle Auswirkungen:

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen  
                              Befangen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

### 3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

*Lage im Raum*

Das Plangebiet liegt nördlich der B 283 bzw. nordöstlich der Ortslage von Adorf.

*Plangebiet*

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit größtenteils als Grünland genutzt. Im südlichen Bereich befindet sich zudem eine Lagerfläche.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 14,7 ha.



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, genordet, ohne Maßstab

*Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Sorger Straße bzw. die vorhandenen Wege.

Nach derzeitiger Planung erfolgt der Netzanschluss in Richtung Umspannanlage in Markneukirchen.